

# **BVGer E-6335/2015 vom 26. Oktober 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6335\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6335_2015)

FR: TAF E-6335/2015 du 26 octobre 2015

IT: TAF E-6335/2015 del 26 ottobre 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und damit nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 BV) abgefasst. Indes weist die Eingabe keine Unklarheiten auf, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer Übersetzung in eine Amtssprache zu verzichten ist (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3639/2013 vom 10. Juli 2013).

### **E. 1.3**

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Dagegen betrachtet das Gericht mit Hinweis auf BVGE 2011/39, E. 4.3.2, ihre Tochter D. \_\_\_\_\_ als nicht zur Beschwerde berechtigt, da sie vor einer schweizerischen Asylbehörde im In- oder Ausland nie persönlich aufgetreten ist, womit nicht feststeht, ob sie tatsächlich ein Asylgesuch stellen wollte. Im Übrigen wird die Beschwerde lediglich im Namen der Beschwerdeführerin geführt. Daher verzichtet das Gericht näher darauf einzugehen, ob die vor-instanzliche Verfügung vom 20. April 2015, die sich auch auf die Tochter bezieht, überhaupt hätte so ergehen dürfen. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Im Asylbereich richten sich die Kognition und Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. hierzu BVGE 2015/2).

### **E. 2.2**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Da es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, ist der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 2.3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 3**

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

### **E. 4.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 4.3**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

### **E. 5.1**

Vorliegend geht das SEM in seiner Verfügung davon aus, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat Eritrea Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt habe. Es könne ihr jedoch gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG zugemutet werden, im Sudan zu verbleiben, womit sie den Schutz der Schweiz nicht benötige.

### **E. 5.2**

Diesen Erwägungen ist weitgehend zuzustimmen. Indessen stellt das Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin in Khartum auf der eritreischen Botschaft vorgespochen und einen Pass beantragt hat. Allein die Tatsache, dass sie es nach den erwähnten Schwierigkeiten mit

den eritreischen Behörden und der angeblich illegalen Ausreise gewagt hat, mit den eritreischen Behörden in Kontakt zu treten, weist darauf hin, dass sie sich offenbar nicht vor ihnen derart gefürchtet hat, wie sie es die Schweizer Behörden glauben lassen will. Ungeachtet dessen, kann vorliegend offengelassen werden, ob sie bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnte, weil es ihr, wie das SEM zutreffend ausführte, zugemutet werden kann, im Sudan zu bleiben, zumal keine Beziehungsnähe zur Schweiz ersichtlich ist und sie dort bessere Möglichkeiten zur Eingliederung hat als in der Schweiz. Gemäss ihren Angaben hält sich die Beschwerdeführerin seit 15. Oktober 2008 (Asylgesuch vom 21. Mai 2012) beziehungsweise seit 15. Oktober 2012 (Answers to Questionnaires Interview, Ziffer 11) in Khartum auf und zog es vor, sich beim UNHCR nicht als Flüchtling registrieren zu lassen, weil sie offenbar ein Auskommen gefunden hat, das ihr erlaubt, privat zu wohnen und ihre Kinder im Ausland zu unterstützen (vgl. Beschwerde S. 1 letzter Abschnitt). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin, sollte sie sich an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort nicht mehr hinreichend sicher fühlen und sich die dortige Lebenssituation verschlechtern, über die Möglichkeit verfügt, sich als registrierter Flüchtling beim UNHCR zu melden und in dem ihr zugewiesenen Camp zu leben. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, gering (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4417/2011 vom 9. Februar 2012 E. 6.5.3).

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführerin ein weiterer Verbleib im Sudan zumutbar ist und sie auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen ist. An dieser Einschätzung vermögen auch die weiteren Ausführungen in ihrer Rechtsmitteleingabe nichts zu ändern, zumal sie lediglich an ihren bisherigen Vorbringen festhält und wiederholt, im Sudan gefährdet zu sein. Die Vorinstanz hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.